



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN der DSG-CANUSA GMBH

§ 1 Anwendungsbereich

Unsere nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen unseres Hauses, sie gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an und sie werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Abweichende Bestimmungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Vertragschluss und -inhalt

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung bei uns durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen. Wir behalten uns vor, den Kunden innerhalb der gleichen Frist darüber zu unterrichten, dass wir seine Bestellung ablehnen.
- (2) Menge, Qualität und Beschreibung unserer Waren und Leistungen richten sich nach unserem Angebot oder nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Vorgaben des Kunden werden nur im Fall unserer schriftlichen Bestätigung Vertragsinhalt. Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss bleiben vorbehalten, soweit sie handelsüblich, zumutbar und unwesentlich oder erforderlich sind, um geänderten Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und von uns schriftlich bestätigt werden.
- (3) Wir vertreiben grundsätzlich Waren aus erstklassigen Rohstoffen, trotzdem können wir für die chemische Beständigkeit und die physikalischen Eigenschaften der von uns vertriebenen Waren naturgemäß keine Garantie übernehmen. Handelsübliche Abweichungen von vorgelegten Mustern, insbesondere in Bezug auf Härte, Farbe und Abmessungen, sind unvermeidbar. Irgendwelche Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden, soweit die Abweichungen nicht unzumutbar sind und die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Inhalts-, Maß- und Gewichtsangaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen stellen Mittelwerte dar, die entsprechend der Eigenart des verarbeiteten Materials abweichen können. Solche Mengenabweichungen gelten als beiderseitig genehmigt, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind. Davon kann bei Abweichungen von 10 % in der Regel nicht ausgegangen werden. Farbe-, Oberfläche- und Stärketoleranz in den üblichen Schwankungen sind vorbehalten.
- (5) Für Ware, die wir nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden erbringen, stellt der Kunde uns von Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte gegen uns wegen Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen.
- (6) Soweit wir nach eigenen Zeichnungen, Mustern oder Modellen liefern, sind diese nur für die äußere Formgebung und technische Ausführung verbindlich. Sie beinhalten keine Aussage für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck. Beschreibungen, Darstellungen Qualitätsbezeichnungen und Werbeäußerungen, etc. stellen keine Garantien dar, es sei denn, wir haben eine solche Garantie ausdrücklich und schriftlich erklärt.
- (7) Die Anlieferung von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Lohnverarbeitung oder Lohnveredelung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ebenso wie die Rücklieferung der Fertigware. Für Schäden oder Verluste an den bei uns eingelagerten Materialien wird kein Ersatz oder Wertminderungsausgleich gewährt, es sei denn, der Schaden beruht auf einem von uns zu vertretenden, vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Handeln.

§ 3 Kaufpreis und Nebenkosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Wir behalten uns vor, andere Zahlungsbedingungen im Einzelfall festzusetzen, insbesondere Anzahlungen oder Vorauskasse zu verlangen. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber.
- (2) Soweit unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung nichts anderes vorsehen, gelten die dort genannten Preise „EXW“ im Sinne der Incoterms®2010, zuzüglich Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen trägt der Kunde bei abweichenden Versandorten und -arten die Mehrkosten.
- (4) Der Mindest-Auftragsnettowert beträgt Euro 250, der Mindestwert pro Position Euro 50. Bei Aufträgen unter diesem Bestellwert erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von Euro 10 pro Position, die das Minimum nicht erreicht und weitere Euro 30, wenn der Gesamtauftrag unter Euro 250 liegt.

§ 4 Lieferung und Abnahme

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt, in dem der Kunde oder ein von ihm beauftragter Frachtführer die Ware auf unserem Geschäftsgelände entgegennimmt, sobald er von uns benachrichtigt worden ist, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Die Abholung hat binnen sechs Wochen zu erfolgen. Im Fall des Annahmeverzugs des Kunden lagern wir die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden ein.
- (2) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszeichens verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Liefer- und Leistungsfristen Circa-Fristen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl. § 5) maßgeblich. Alle Verträge und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden, es sei denn, wir haben die Schlecht- oder Nichtbelieferung durch Vorlieferanten zu vertreten. Der Beginn der Lieferzeit setzt außerdem voraus, dass der Kunde alle von ihm zur Durchführung des Vertrags zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Materialien, Informationen und Genehmigungen rechtzeitig und mit dem notwendigen Inhalt und / oder der erforderlichen Beschaffenheit zur Verfügung gestellt hat.
- (4) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum für den wir nachweisen, dass wir durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Beschaffung, Herstellung oder Auslieferung der Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert gewesen sind, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Behebung der Störung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich auch um den Zeitraum, in dem der Kunde zur Durchführung des Vertrages erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse erst zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns bereits im Verzug befinden.
- (5) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Ersatz von Verzögerungsschäden ist ausgeschlossen, soweit der Verzug auf leichter Fahrlässigkeit von uns oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Nichteinhaltung von Zahlungszielen durch den Kunden und hierdurch verursachte Lieferverzögerungen führen in keinem Fall zu Entschädigungsleistung. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Soweit die Ware auf unserem Geschäftsgelände ausgeliefert wird (vgl. § 4 (1)) geht das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Waren in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir dem Kunden mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht. Soweit die Ware nicht auf unserem Geschäftsgelände ausgeliefert wird, tritt der Gefahrenübergang mit Übergabe der Ware an den Transporteur oder an die Person, die der Kunde für den Transport benannt hat, ein.

- (2) Wählen wir die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson selbst aus, haften wir nur für ein Verschulden bei der Auswahl.

§ 6 Abnahme- und Zahlungsverzug

ausstehendes Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu fordern und sämtliche noch Forderungen sofort fällig zu stellen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme oder erklärt er ausdrücklich, die Ware nicht abnehmen zu wollen, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 7 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Waren frei von Sachmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen, und dass Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Waren nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Gewährleistung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder mangelfreie Nachlieferung (Nacherfüllung). Erfolgt die Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung des Kunden, die uns mindestens zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben haben muss, nicht, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen; das Fristsetzungserfordernis entfällt in den gesetzlich angeordneten Fällen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln leisten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, aber beschränkt durch die in § 8 bestimmten Haftungsausschlüsse und -grenzen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Voraussetzung der Gewährleistung ist, dass der Kunde Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit untersucht und Abweichungen und Mängel unverzüglich und schriftlich rügt (§ 377 HGB). Es ist beim Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit uns gegebenenfalls ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikats zu beauftragen.
- (4) Der Kunde trägt im Rahmen der Nacherfüllung denjenigen Mehraufwand, der dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort verbracht worden ist, als der Ort, an dem der Leistungsgegenstand für uns erkennbar bestimmungsgemäß verwendet werden sollte, dass die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderung der Ware erschwert worden ist oder dass die Ursache des Mangels auf einer Vorgabe des Kunden beruht. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel oder Schäden, die auf betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Reparaturen Dritter, etc. oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- (5) Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Mängel.

§ 8 Haftung

- (1) Wir haften auf Schadensersatz vertraglich und außervertraglich nur in folgendem Umfang:
 - Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der Pflichtverletzung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit leisten wir Schadensersatz im gesetzlichen Umfang.
 - Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.
- (2) Die Haftungsregelung gemäß vorstehendem Abs. 1 ist abschließend. In ihrem Umfang haften wir auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Weitergehende Schadenersatzansprüche können gegen uns nicht erhoben werden. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie Ansprüche, soweit sie sich aus einer von uns übernommenen Garantie oder einem von uns arglistig verschwiegenen Mangel ergeben.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) geht erst dann auf den Kunden über, wenn sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche (einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen und Schadenersatzansprüche) erfüllt sind.
- (2) Der Kunde tritt uns im Voraus alle Forderungen aus Verkäufen sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Er bleibt ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einzuziehen. Falls eine Verarbeitung mit Sachen erfolgt, die nicht in unserem Eigentum stehen, werden wir Miteigentümer der verarbeiteten Sache. Das gleiche gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt wird. Der Eigentumsvorbehalt und die Ermächtigung zum Weiterverkauf gelten auch für die verarbeitete Sache.
- (3) Bei Pfändungen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum an der Vorbehaltsware hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstehenden Schaden.
- (4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so können wir die Vorbehaltsware vom Kunden oder auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurücknehmen; der Kunde tritt uns zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- (2) Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und § 369 ff. HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, wie unser Anspruch. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

§ 11 Vertragsende

Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Annahme des Auftrages widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet oder wenn Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird. Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Kündigungsgrund und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigenden nicht zumutbar.

§ 12 Sonstiges

- (1) Diese ALB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-Mail.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (3) Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungspflichten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir haben das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder bei jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigem Gericht zu klagen.